

**Friedhofsgebührensatzung
Vom 09.07.2010
zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) - in der jeweils geltenden Fassung-, und des § 36 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel – in der geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen sowie für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf den Friedhöfen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte bzw. bei der Genehmigung gewerblicher Betätigung der antragstellende Gewerbetreibende. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengräbern,
pflegefreien Reihengräbern, Kindergräbern und
Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengräbern, pflegefreien Reihengräbern, Kindergräbern und Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten betragen die Gebühren:

a)	Wahlgrabstätte	
	aa) für eine Einzelgrabstätte	1.342,00 Euro
	ab) für eine Doppelgrabstätte	2.684,00 Euro
	ac) für eine Dreifachgrabstätte	4.026,00 Euro
	ad) für eine Vierfachgrabstätte	5.368,00 Euro
b)	Reihengrabstätte	805,00 Euro
c)	Pflegefreie Reihengrabstätte	1.208,00 Euro
d)	Kindergrabstätte	483,00 Euro

e) Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 93,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

bei Wahlgräbern 42,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

§ 4

Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

a) Erstmalige Anlegung

Einzelgrab:	je Grab	433,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	599,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	765,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	931,00 Euro

b) Neubelegung

Einzelgrab:	je Grab	117,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	164,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	211,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	258,00 Euro

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl- und Urnenreihengräbern, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl- und Urnenreihengräbern, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern betragen die Gebühren:

a)	Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m)	903,00 Euro
b)	Urnenreihengrabstätte	424,00 Euro
c)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	515,00 Euro

d) Pflegefreie Urnenreihengrabstätte 605,00 Euro

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

a) bei Urnenwahlgräbern
(0,90 m x 0,60 m) 18,00 Euro je Grabstätte

b) bei Urnenwahlgräbern
(1,00 m x 1,00 m) 23,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

§ 6

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

a) für Verstorbene bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 237,00 Euro

b) für Verstorbene nach dem
vollendeten 5. Lebensjahr 477,00 Euro

c) für Urnen 205,00 Euro

d) für Fehl- und Totgeburten 78,00 Euro

e) Zuschlag für die Durchführung
einer Erdbestattung an
einem Samstag 150,00 Euro

f) Zuschlag für die Durchführung
einer Urnenbestattung an
einem Samstag 75,00 Euro

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

Anmerkung:

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 7

Benutzung der Leichenhallen, des Kühlraumes und des Angehörigenraumes

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| - Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof | 453,00 Euro |
| - Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof | 353,00 Euro |
| - wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr | 53,00 Euro |

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|-------------|
| Nord- und Südfriedhof | 400,00 Euro |
| alle übrigen Friedhöfe | 300,00 Euro |

Bei der Benutzung des Angehörigenraumes wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 Euro

§ 8

Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich der Wiederbeerdigung werden erhoben:

a) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	129,00 Euro	258,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	129,00 Euro	258,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	129,00 Euro	258,00 Euro

b) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten:

	<u>nur Ausgrabung</u>	<u>mit Wiederbeerdigung</u>
- Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist	564,00 Euro	932,00 Euro
- Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist	564,00 Euro	932,00 Euro
- Nach Ablauf der Ruhefrist	403,00 Euro	771,00 Euro
c) Urnen	96,00 Euro	193,00 Euro

- (2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:

a) Grabmäler	35,00 Euro
b) Einfassungen	35,00 Euro
c) Grababdeckungen	35,00 Euro
d) Einfriedungen	35,00 Euro

§ 10

Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreufeld

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreufeld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreufeld	181,00 Euro
-----------------	-------------

§ 11

Gebühren für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen

Folgende Gebühren werden für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | Genehmigung für 1 Jahr | 20,00 Euro |
| b) | Genehmigung für 5 Jahre | 50,00 Euro |

§ 12

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13

Aufrechnung

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 05.12.2008 außer Kraft.